



Nachhaltige Logistik

Förderung digitaler Lösungen und Prozesse zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Verbesserung des Verkehrsflusses (Hamburg)
im Rahmen der EFRE-Förderperiode 2021-2027

Gültig ab 27. November 2024



Freie und Hansestadt Hamburg |
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Förderprogramm Hamburg 2021-2027



Kofinanziert von der
Europäischen Union

IFB
HAMBURG | Hamburgische
Investitions- und
Förderbank

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?.....	3
3.	Welche Vorhaben werden gefördert	3
4.	Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?	4
5.	Welche Ausgaben sind förderfähig?	5
6.	Wie sind die Förderkonditionen?	6
7.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?.....	6
8.	Welche Rechtsgrundlagen gelten?	6
9.	Programmlaufzeit.....	7
10.	Wo kann man die Förderung beantragen?	7

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	8
1.1	Antragstellung	8
1.2	Beteiligungen am Verfahren	8
1.3	Bewilligungsverfahren	8
1.4	Auszahlungsverfahren	8
1.5	Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle	9
1.6	Veröffentlichungspflichten	9

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027 rund 65 Mio. Euro. Das EFRE-Programm 2021-2027 setzt den Schwerpunkt auf Innovationen und Klimaschutz. Im Rahmen der Programm-Maßnahme „Nachhaltige Logistik“ stellt Hamburg daher 3,9 Mio. Euro EFRE-Mittel für die Einführung digitaler Lösungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen in der Logistikbranche zur Verfügung.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt für Projekte sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß [Empfehlung der Kommission \(2003/361/EG\) vom 06.05.2003](#), die dem Bereich Logistik zuzuordnen sind und/oder logistische Dienstleistungen im weiteren Sinne erbringen sowie über eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland verfügen.

Konsortien sind möglich, solange deren einzelne Konsortialpartner der vorgenannten Gruppe der Antragsberechtigten zugehörig sind. Jeder Konsortialpartner muss die Fördervoraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllen, um eine Förderung erhalten zu können. Es ist ein Antrag pro Konsortialpartner zu stellen. Die maximale Fördersumme pro Konsortialpartner bleibt unverändert (vergleiche 6. Förderkonditionen).

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO¹ in der jeweils geltenden Fassung,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Organisationen, bei denen ein Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig ist oder denen gegenüber Anträge auf Abgabe einer Vermögensauskunft gestellt worden sind,
- Unternehmen, die nach Art. 1 De-minimis-VO ausgeschlossen sind.

3. Welche Vorhaben werden gefördert

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Vorhaben zu fördern, die dazu geeignet sind, mit Hilfe digitaler Lösungen die Emissionen der Logistikbranche zu verringern und den Verkehrsfluss, insbesondere in Innenstädten, zu verbessern, zum Beispiel durch Verringerung des Verkehrsaufkommens oder Lieferung mittels emissionsfreier Verkehrsträger. Entscheidend ist, die tatsächliche Anwendung digitaler Lösungen durch Logistikunternehmen in deren Arbeitsalltag. Hierbei können auch am Markt bestehende Lösungen zum Zweck der Einsparung von Emissionen angepasst und schließlich eingesetzt werden. Zur Förderung eingereichte Investitionsvorhaben müssen auf einem entsprechenden Realisierungskonzept basieren, welches mit dem Antrag vorzulegen ist und die zur Förderung eingereichten Realisierungskosten plausibilisiert.

Die geförderten Vorhaben müssen bis zum 31.12.2028 beendet sein.

Nicht förderfähig ist ein Vorhaben:

- das gemäß Nr. 3.3 VV zu § 46 LHO schon begonnen wurde ODER für das keine Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gemäß Nr. 3.3 VV zu § 46 LHO vorliegt,

¹ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

- das Tätigkeiten umfasst, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 VO 2021/1060 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 a VO 2021/1060 darstellen würden,
- das unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen ist, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung des Vorhabens begründet.
- welches gegen die Environmental, Social, Governance (ESG)-Ausschlussliste der IFB Hamburg verstößt, veröffentlicht unter <https://www.ifbh.de/api/services/document/4964>.

4. Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die folgenden allgemeinen Auswahlkriterien sind von jedem zu fördernden Vorhaben **zwingend** zu erfüllen. Im Rahmen der Antragstellung ist für jedes Kriterium zu bestätigen und für den ersten Punkt zu begründen.

- Das Vorhaben wird ganz oder überwiegend in Hamburg durchgeführt, sodass es eine emissionsreduzierende und verkehrsberuhigende Wirkung in Hamburg entfaltet.
- Das Vorhaben wird gemäß Projektplan bis zum 31. Dezember 2028 fertiggestellt.
- Das Vorhaben achtet, soweit es Bezugspunkte gibt, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankerten Rechte und Prinzipien. Das betrifft insbesondere
 - die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC).
 - die Gleichstellung der Geschlechter (Art. 23 GRC).
 - die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC). Diesbezüglich berücksichtigt es unter anderem angemessen die Ziele des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HmbBGG) gemäß § 2 Abs. 4 HmbGG.
 - den Umweltschutz (Art. 37 GRC). Diesbezüglich trägt es unter anderem dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung und erfüllt, soweit es in den Anwendungsbereich fällt, die Vorgaben der Climate-Proofing-Richtlinie.
 - den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC).

Zudem sind die folgenden maßnahmenspezifischen Kriterien **zwingend** zu erfüllen:

- Das Vorhaben dient dem Ziel, die Treibhausgasemissionen der Logistikbranche im weiteren Sinne zu senken und trägt damit zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen bei.
- Durch das Vorhaben werden neue digitale Dienstleistungen, Produkte und Prozesse eingeführt.
- Das Vorhaben erfüllt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/882 Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Diese ist insbesondere einschlägig, wenn digitale Lösungen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher eingeführt werden.

Zusätzlich wird die Förderfähigkeit anhand eines Punktesystems auf Basis der folgenden fachpolitischen Kriterien geprüft:

- Die privaten Investitionen übersteigen die öffentlichen Fördergelder erheblich (mind. 60 %).

- Im Rahmen des Vorhabens werden neue, digital unterstützte Prozesse, Distributionsmethoden oder unterstützende Aktivitäten eingeführt.
- Das Vorhaben ist geeignet, unter sonst gleichen Bedingungen, erhebliche Mengen an Treibhausgasemissionen einzusparen.²
- Im Rahmen des Vorhabens sind niedrighschwellige, internationale Kooperationen, wie zum Beispiel ein internationaler Erfahrungsaustausch, geplant.
- Nach Einführung der digitalen Innovation ist diese für eine Vielzahl von Akteuren nutzbar.
- Das Vorhaben bietet Potenzial für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen über die Wirkung bei den Antragstellenden hinaus.
- Das Vorhaben bietet Potenzial für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen über die Grenzen Hamburgs hinaus.

Die fachpolitischen Kriterien werden anhand einer Skala von 0 bis 3 gemessen. Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es bei diesen Prioritätskriterien insgesamt mindestens 10 Punkte und darüber hinaus bei mindestens zwei Kriterien 3 Punkte (volle Punktzahl) erreicht. Inwieweit ein Vorhaben die maßnahmenspezifischen Kriterien erfüllt, ist für alle Kriterien im Antrag zu begründen.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss – unter Einschluss der beantragten Fördersumme – vor Erhalt der Förderung gesichert sein.

Förderungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Einreichung eines vollständigen Antrags (siehe Punkt 1.1. im Anhang).

5. Welche Ausgaben sind förderfähig?

Förderfähig sind Sachausgaben, Personalausgaben und Pauschalen entsprechend der EFRE-Förderbestimmungen zur Umsetzung der geplanten Strategien und Konzepte. Förderfähige Sachausgaben sind z.B.:

- Zusatzkomponenten wie Hard- und Software,
- externe Dienstleistende, die für die Umsetzung des Vorhabens notwendig sind,
- die Migration bisheriger Daten,
- die Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme sowie
- erforderliche Schulungen.

Im Bewilligungszeitraum können z.B.:

- Ausgaben für Hardware, die über Kauf, Mietkauf oder Leasing,
- Ausgaben für Lizenzen, Wartung und Service, Garantie sowie Systemservice-Gebühren für Software

² Es ist eine Einsparung von mind. 10 % der Treibhausgasemissionen im jeweiligen Anwendungsbereich erforderlich, um bei diesem Kriterium einen Punkt zu erhalten. Die Nachweispflicht obliegt der antragstellenden bzw. zuwendungsempfangenden Stelle und hat spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises zu erfolgen.

gefördert werden, wenn die vollständige Bezahlung dieser Ausgaben spätestens bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt. Die Ausgaben sind im Angebot des IT-Dienstleistenden auf die Ausgaben innerhalb des Bewilligungszeitraumes aufzuschlüsseln.

Informationen zu nicht-förderfähigen Investitionen sind der Negativliste der Anlage zu entnehmen. Die Förderung über diese Richtlinie schließt weitere Förderungen derselben Ausgaben durch andere Fördermittelgeber aus.

Die förderfähigen Ausgaben sind durch die Antragstellenden mittels eines Finanzierungsplanes bei Antragstellung darzulegen und bei Mittelabrufen und Verwendungsnachweisen zu belegen. Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

6. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung (Zuschuss). Die Förderquote beträgt gemäß EFRE-Programm Hamburg 2021-2027 maximal 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Die maximale Fördersumme beträgt pro Unternehmen 300.000 Euro.

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, der fachlichen Bewertung des Antrags durch die Behörde für Wirtschaft und Innovation sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den digitalen Förderantrag gestellt und bewilligt bekommen haben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach Antragstellung zugelassen werden, damit die Arbeiten vor Bewilligung starten dürfen.

Der Antragstellende ist verpflichtet, der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden, den zuständigen Rechnungshöfen sowie beauftragten Dritten auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

8. Welche Rechtsgrundlagen gelten?

Die Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen sowie der europarechtlichen Vorschriften gewährt. Insbesondere gelten die § 46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie die Beihilfenvorschriften der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung. Da es sich hier um Maßnahmen handelt, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden, gelten zusätzlich folgende Vorschriften und Dokumente in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht unter <https://www.hamburg.de/efre>:

- EFRE-Förderprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg für die Förderperiode 2021-2027 (Politisches Ziel 1: „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“);
- EFRE-Förderbestimmungen sowie vom EFRE-Begleitausschuss beschlossene Auswahlkriterien und Auswahlverfahren.

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend: De-minimis-VO – und unterliegt den Beschränkungen des Beihilferechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar unter <https://www.ifbhh.de>.

Richtliniengeber ist die Behörde für Wirtschaft und Innovation.

9. Programmlaufzeit

Die Förderrichtlinie gilt bis zum Ende der EFRE-Förderperiode 2021-2027. Sofern vor Ablauf der EFRE-Förderperiode 2021-2027 alle Fördermittel vergeben wurden, tritt die Richtlinie mit dem Tag der Erstellung des letzten Zuwendungsbescheids außer Kraft.

10. Wo kann man die Förderung beantragen?

Bewilligende Stelle ist die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg).

Hamburgische Investitions- und Förderbank
EU-Förderung/Abteilung Innovation und Geschäftsentwicklung
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
eu-foerderung@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Anträge sind elektronisch über das Kundenportal der IFB Hamburg einzureichen. Die Interessierten können sich zwecks Beratung an die oben angeführte E-Mail-Adresse melden.

Informationen zur Antragstellung finden sich unter Punkt 1 des Anhangs.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Ab der Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie können Anträge eingereicht werden. Anträge sind elektronisch über das Kundenportal der IFB Hamburg einzureichen. Die einzureichenden Dokumente umfassen:

- Antragsformular
- Projektbeschreibung
- finanzielle Projektkalkulation
- De-minimis-Erklärung

Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

1.2 Beteiligungen am Verfahren

Die IFB Hamburg wird bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben durch die fachlich zuständige Stelle der Behörde für Wirtschaft und Innovation unterstützt, die nach Maßgabe dieser Richtlinie über ihre Empfehlungen unabhängig entscheidet.

1.3 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die IFB Hamburg auf der Grundlage einer fachlichen Empfehlung seitens der Behörde für Wirtschaft und Innovation im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung).

Umfang und Höhe der Zuwendung richten sich jeweils nach den zur Realisierung des zu fördernden Vorhabens anfallenden Ausgaben bei Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Kalkulation. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

1.4 Auszahlungsverfahren

Fördermittel können ausgezahlt werden, sobald die förderfähigen Ausgaben von den Begünstigten gezahlt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der bewilligenden Stelle geprüft worden sind.

Ein Mittelabruf besteht immer aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Förderung und die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen.

Geprüft wird, ob und inwieweit die vereinbarten Ziele des Vorhabens, einschließlich der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Indikatoren, erreicht wurden und ob die gewährte Zuwendung für das geförderte Projekt antragsgemäß und sachgerecht verwendet wurde. Im Rahmen der Erfolgskontrolle des Förderprogramms hat der Zuwendungsempfänger der IFB Hamburg über eine Auswahl definierter Kennzahlen über den Erfolg des Projekts zu berichten. Grundsätzlich

muss das Emissionsreduktionspotenzial der Maßnahme plausibilisiert und durch Angabe tatsächlicher Messungen im Nachgang belegt werden.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, können die Begünstigten bis zu zweimal im Projektjahr Mittel abrufen.

Einzelheiten regeln der Zuwendungsbescheid beziehungsweise die EFRE-Förderbestimmungen.

1.5 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) sowie entsprechende EFRE-Förderbestimmungen als Grundlage für die Pflichten, die den Förderempfangenden aufzuerlegen sind.

1.6 Veröffentlichungspflichten

Bei durch den EFRE kofinanzierten Maßnahmen müssen die Antragstellenden damit einverstanden sein, dass Angaben zur Förderung (zum Beispiel Name des Begünstigten, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Förderbetrag) in entsprechenden Verzeichnissen (zum Beispiel EFRE-Liste der Vorhaben, Beihilfeverzeichnis) veröffentlicht werden.

Negativliste nicht-förderfähiger Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	<ul style="list-style-type: none">▪ Standard-Hard- und Software für eine gebräuchliche Büroausstattung (zum Beispiel: PC, Laptop, Tablet, Smartphone, Telefon, Headset, Drucker, Scanner, Kamera, smarte Endgeräte, (Touch-)Bildschirme, Beamer und sonstige Arbeitsplatzausstattung)▪ Hard- und Software sowie Dienstleistungen ohne Bezug zum Projektziel und Unternehmenszweck;▪ gebrauchte Wirtschaftsgüter ohne eine Garantie ≥ 12 Monate;▪ Kosten für die Erstellung oder Optimierung einer Website (inklusive Social Media Kanäle) zur reinen Unternehmens- oder Produktdarstellung (also ohne Verknüpfung mit den betrieblichen Abläufen);▪ Kosten für gängige Online-Marketing-Maßnahmen (wie zum Beispiel Suchmaschinen-optimierung und -anzeigen (SEO/SEA), Display-Advertising, Content Marketing, E-Mail-Marketing);▪ Maßnahmen, die vorwiegend der Umsetzung einer gesetzlichen Vorschrift dienen, (zum Beispiel Umsetzung der DSGVO, Anschaffung von Kassensystemen);▪ Updates bestehender Systeme, Ersatzinvestitionen oder Kapazitätserhöhungen ohne wesentlichen Digitalisierungs-Fortschritt;▪ Betriebskosten;▪ Leistungen und Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteil halten beziehungsweise in einer Unternehmensbeziehung stehen) erbracht beziehungsweise hergestellt oder erworben werden;▪ Besuch von reinen Informations- und Messeveranstaltungen;▪ Schulungen an Hard- und Software ohne direkten Bezug zu den förderfähigen Vorhaben;▪ Kapitalbeschaffung, Zinsen und erstattungsfähige Umsatzsteuer
---------------------------------	---

